

Protokolle zur Bibel

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen an Biblischen
Lehrstühlen Österreichs hg.v. Peter Arzt und Michael Ernst

Jahrgang 3 **Heft 1** **1994**

B. Palme: Neues zum ägyptischen Provinzialzensus. Ein Nachtrag zum Artikel PzB 2 (1993) 1–24	1
G. Bodendorfer-Langer: „Und die Hand des Armen und Elenden machte sie nicht stark“ (Ez 16,49). Zur Parteilichkeit der Bibel und der unterschiedlichen Wertung in jüdischer und christlicher Auslegung	9
O. Dangi: Habakuk – Prophet der Opfer der Gewalt	25
A. Fersterer: Exegetische Notizen zum Sabbatwort. Ex 20,8–11 bzw. Dtn 5,12–15	41
M. Ernst: Die Offenbarung des Johannes als Beispiel eines ntl. Buches, das Partei ergreift. Beobachtungen und Impulse aus dem Fach Einleitung	65

Österreichisches Katholisches Bibelwerk
Klosterneuburg

Protokolle zur Bibel

Herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der
AssistentInnen an Biblischen Lehrstühlen Österreichs

Schriftleitung

Dr. Peter ARZT und Dr. Michael ERNST
Institut für Neutestamentliche Bibelwissenschaft
Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg

Adressen der Mitarbeiter

Dr. Gerhard BODENDORFER-LANGER, Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg. – Dr. Oskar DANGL, Nonntaler Hauptstr. 31a, 5020 Salzburg. – Dr. Michael ERNST, Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg. – Mag. Anton FERSTERER, Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg. – Dr. Bernhard PALME, Mayssengasse 6, A-1170 Wien.

Abonnement

Erscheinungsweise: zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst)

Umfang: je Heft ca. 70 Seiten

Abonnement-Bestellungen: können im In- und Ausland an jede Buchhandlung oder direkt an den Verlag Österr. Kath. Bibelwerk, Postfach 48, A-3400 Klosterneuburg, gerichtet werden.

Abonnement-Preise: ab 1.1.92 jährlich öS 89,- bzw. DM 13,30 bzw. sfr 12,20 (jeweils zuzüglich Versandkosten)

Einzelheftpreise: öS 49,- bzw. DM 6,90 bzw. sfr 6,20 (jeweils zuzüglich Versandkosten)

Die Zeitschrift „Protokolle zur Bibel“ ist das Publikationsorgan der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen an Biblischen Lehrstühlen Österreichs.

© 1993 Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg

Alle Rechte vorbehalten.

NEUES ZUM ÄGYPTISCHEN PROVINZIALZENSUS

Ein Nachtrag zum Artikel PzB 2 (1993) 1–24

Bernhard Palme, Wien

Abstract: Ein neuer Papyrusfund beweist, daß auch in Ägypten die Organisation des Provinzialzensus bereits auf Augustus zurückgeht. Vor dem späteren 14jährigen Zensuszyklus gab es in augusteischer Zeit einen 7jährigen Zyklus, dessen Daten sich nun fixieren lassen. Es zeigt sich, daß die Zensusjahre in Ägypten und Judäa nicht zusammenfallen, wodurch der nach Lk 2,1 oftmals postulierte „Universalzensus“ endgültig widerlegt ist.

Tyche, die Schutzgöttin der Papyrologie und Epigraphik, war ihren Jüngern wieder einmal wohlgesonnen. Selten genug gelingt es, zwei Fragmente eines Papyrusdokuments, welche durch die Fundumstände oder den Antikenhandel getrennt worden und in verschiedene Sammlungen gelangt waren, als zusammengehörig zu identifizieren. Ein noch außergewöhnlicherer Glücksfall ist es, wenn eine solche Zusammenfügung bei einer Urkunde gelingt, der überragende historische Bedeutung zukommt, die aber wegen ihres bislang fragmentarischen Zustandes Gegenstand heftiger wissenschaftlicher Kontroversen war. Ein solcher – man darf ohne Übertreibung sagen – Jahrhundertfund glückte kürzlich dem amerikanischen Papyrologen Roger S. Bagnall.

Vor einem Jahr habe ich in dieser Zeitschrift ausführlicher dargestellt¹, daß das von Lk 2,1–5 beschriebene Verfahren beim Zensus in Judäa unter Quirinius im Jahre 6/7 n. Chr. im Einklang steht mit den Durchführungsmodalitäten und Erfassungsprinzipien des römischen Provinzialzensus, wie sie sich anhand der ägyptischen Zensusdeklarationen (den sogenannten *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*) rekonstruieren lassen, von denen eine bedeutende Anzahl auf Papyrus erhalten ist. Der neue Papyrusfund erlaubt es, meine damaligen Ausführungen in einigen Punkten

¹ B. Palme, Die ägyptische *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* und Lk 2,1–5, PzB 2 (1993) 1–24. Auf diesen Artikel sei bezüglich des Sachverhaltes und der Literaturangaben zur Forschungsdiskussion verwiesen.

zu präzisieren. Die Konsequenzen für den ägyptischen Provinzialzensus, vor allem aber für die Beurteilung von Lk 2,1–5 seien hier kurz aufgezeigt.

Spätestens seit dem Jahre 33/34 n. Chr., wahrscheinlich aber schon seit 19/20 n. Chr. (P.Oxy. II 254) kann man in Ägypten alle 14 Jahre die Abhaltung eines Zensus nachweisen, bei dem alle peregrinen Bewohner dieser Provinz sich vor den Behörden stellen und eine schriftliche Deklaration (ἀπογραφή) abgeben mußten². Problematisch war, ob dieses gegenüber dem zuvor wirksamen ptolemäischen System der alljährlichen Selbstdeklarationen neue Verfahren schon unter Augustus installiert wurde und damit – wie die Zensusmaßnahmen in Judäa – Teil eines weitgespannten Programms zur Erfassung der peregrinen Reichsbevölkerung war³. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem in Mailand aufbewahrten, fragmentarischen Papyrus Med. I 3 zu, einer Zensusdeklaration, von der zwar klar war, daß sie älter als alle anderen bekannten Exemplare ist, deren untere Hälfte mit dem Datum aber verloren gegangen war.

Nur wenige Wochen nach dem Druck meines Beitrages erschien ein Artikel, in dem Roger S. Bagnall die untere Hälfte der Urkunde publizierte, die nun Gewißheit über die Datierung des Papyrus und Aufschlüsse über die Zensusmaßnahmen zur Zeit des Augustus gibt⁴. Bagnall hat das neue Fragment in den unpublizierten Beständen der Papyrussammlung an der Columbia University (New York) aufgefunden und als Unterteil von P.Med. I 3 identifiziert, an den es nahtlos anschließt (Z. 14; der senkrechte Strich markiert den Zusammenstoß der beiden Fragmente). Der Text der nunmehr kompletten Urkunde lautet:

1	Ἴσιδώρω κωμογραμματῆ Θε-
2	αδελφῆας παρὰ Ἀρθώτου
3	τοῦ Μαρήους δημ[ό]σις γεωρ-

2 Die grundlegende Darstellung ist nach wie vor M. Hombert/C. Préaux, *Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine*, Leiden 1952 (P.Lugd. Bat. 5), 47–53. Eine aktuelle Liste aller Apographai sowie eine auf der Revision dieser Texte basierende, zusammenfassende Darstellung des ägyptischen Provinzialzensus ist angekündigt für das Buch von R. S. Bagnall/B. W. Frier, *The Demography of Roman Egypt* (im Druck).

3 Palme, ἀπογραφή (Anm. 1) 15–17. Einen Überblick über die (vorwiegend inschriftlichen) Quellen zum Provinzialzensus in den einzelnen Teilen des *Imperium Romanum* gibt P. A. Brunt, *The Revenues of Rome*, JRS 71 (1981) 163–166 mit der Tabelle S. 171f.

4 R. S. Bagnall, *The Beginnings of the Roman Census in Egypt*, GRBS 32 (1991, ersch. 1993) 255–265. Auf S. 256–259 gibt Bagnall auch eine Übersicht über die frühere Diskussion zu P.Med. I 3.

- 4 γὸς καὶ εἰερεὺς Τοθοήους θεοῦ.
 5 ἔχω ἐν Θεαδελφῆα οἰκίαν
 6 ἐντὸς περιβόλου ε[ί]εροῦ, ἐν ἧ
 7 ἐγὼ αὐτὸς Ἀρθώτης μητρὸς[ς]
 8 Ἑσερσύθεος (ἐτῶν) πεν[τή]κοντα πέ[ν]-
 9 τε, Ἀρπατοθοήους υἱὸς (ἐτῶν)
 10 ἐννέα μητρὸς Ταανχορί-
 11 φιος καὶ ἡ μήτηρ μου Ἑσερσῦθ[ι]ς
 12 Πασίωνος ἐτῶν {ἐτῶν} ο. Ἀρθώ[η]ς
 13 ὁ πρωγεγραμμένο[ς] ὠμνύω
 14 Καίσαρα [Α]ὐ[τ]οκράτ[ο]ρα Ἐλευθέρ(ιον)
 15 θεοῦ (υἱὸν) Δία Σεβαστὸν ἱ μὴν
 16 ἐξ ὑγιούς καὶ ἐπ' ἀρηθείας ἐπι-
 17 δεδωκέναι τὸ προκείμενον
 18 ὑπόμνημα μηδὲν ὑποστει-
 19 λάμενος. εὐορκοῦντι μὲν
 20 μοι εὖ ἦ, ἐφορκοῦντι δὲ τὰ ἐν-
 21 αντία.
 22 Ἀρθώτης Μαρήους ὁ πρωγε-
 23 γραμμένος κ (ἔτους), (ἐτῶν) νε οὐ(λή) φακῶ μή-
 24 ρω ἀριστερῶ.
 25 Ἀρπατοθοῆς ς (ἔτους), ὡς (ἐτῶν) θ.
 26 κατακεχώρ(ισται) (ἔτους) μα Καίσαρος
 27 Τῦβ[ι] κ[ς].

1-2 κομογραμματεὶ Θεαδελφείας 3-4 δημοσίου γεωργοῦ καὶ ἱερέως 5 Θεαδελφεία 6 ἱεροῦ 9 Ἀρπατοθοῆς 13 ὁ πρωγεγραμμένος ὠμνύω 15 ἡ 16 ἀληθείας 17 προκείμενον 20 εἶη 22-23 ὁ πρωγεγραμμένος 23 κL Pap. 23-24 μήλω 25 ςL Pap.

„An Isidoros, den Dorfschreiber von Theadelphia, von Harthotes, Sohn des Mares, Staatsbauer und Priester des Gottes Tothoes. Ich besitze in Theadelphia ein Haus innerhalb der Umzäunung des Heiligtums, in welchem ich selbst, Harthotes von der Mutter Esersythi, fünfundfünfzig Jahre alt, mein neunjähriger Sohn Harpatothoes von der Mutter Taanchoriphis, und meine Mutter Esersythi, Tochter des Pasion, 70 Jahre alt,

(leben). Ich Harthotes, der oben genannte, schwöre bei Caesar Imperator divi (filius) Zeus Eleutherius Augustus, daß ich gesund und aufrichtig die vorliegende Deklaration (Hypomnema) eingereicht habe und nichts verschweige. Wenn ich wahrheitsgemäß schwöre, soll es mir wohl bekommen, wenn ich falsch schwöre, das Gegenteil.

Harthotes, Sohn des Mares, der oben genannte, 20. Jahr, 55 Jahre alt, Narbe an der linken Wange. Harpatothoes, 6. Jahr, ungefähr 9 Jahre alt. Eingereicht im 41. Regierungsjahr des Caesar, am [2]6. Tybi.“

Das Datum der Urkunde in Z. 26–27 entspricht dem 22. Jänner 12 n. Chr. Damit steht fest, daß der 14jährige Zensuszyklus nicht bis in die Zeit des Augustus zurückreicht. Wenn man vom ersten sicher belegten Zensus im Jahre 33/34 n. Chr. zurückrechnet, käme nach 19/20 n. Chr. (für das in P.Oxy. II 254 nur ein einziger, nicht völlig sicherer Beleg vorliegt⁵) nur 5/6 n. Chr. als Zensusjahr in Frage, nicht aber 11/12 n. Chr.

Die Lösung bietet sich in einer anderen Richtung an. P.Oxy. II 288, 35 spricht von einer ἐπίκρισις im 41. Jahr des Augustus (11/12 n. Chr.), die als Grundlage für die Anlage eines im Folgejahr angelegten Personalstandregisters (ἀπ[ο]γραφή κω]μογραμματαίων µβ (ἔτους)) mit Altersangaben diente⁶. Der neue Text bestätigt nun, daß man 11/12 n. Chr. die Deklarationen einreichte, vgl. κατακεχώρισται in Z. 26; es besteht kein Grund, die zweite Angabe aus P.Oxy. II 288 anzuzweifeln, derzufolge 12/13 n. Chr. (= 42. Jahr des Augustus), also sieben Jahre vor dem Zensusjahr 19/20 n. Chr., ein derartiges Register erstellt wurde. Es hat in augusteischer Zeit also zwei verschiedene Schritte bei der Durchführung des Zensus gegeben: Erstens die Deklarationen und zweitens im Folgejahr die Kompilierung dieser Angaben zu einem (wohl öffentlich zugänglichen) Register. Von einer weiteren Epikrisis und der Zusammenstellung von Registern hört man im Jahre 4/5 n. Chr. (= 34. Jahr des Augustus)⁷, sieben Jahre vor der Deklaration des Harthotes und ein Jahr vor

5 P.Oxy. II 254 wurde von den Editoren, B. Grenfell und A. Hunt, aufgrund der agierenden Personen datiert, die auch in P.Oxy. II 252 (19/20 n. Chr.) auftreten. Diese Datierung ist plausibel, aber nicht absolut zwingend, vgl. Bagnall, Beginnings (Anm. 4) 259f.

6 Aufgrund dieses Textes hatten bereits Hombert/Préaux, Recherches (Anm. 2) 48f, und O. Montevecchi, Il censimento romano. Precisazioni, Aevum 50 (1976) 73f, die Durchführung eines Zensus in diesen Jahren vermutet.

7 C. A. Nelson, Status Declarations in Roman Egypt, Amsterdam 1979 (Am.Stud.Pap. 19) 23, die wegen des Terminus ἐπίκρισις diese Nachrichten jedoch auf die später so bezeichnete Untersuchung des Personalstandes bezog. Zur wechselnden Terminologie s. jedoch im folgenden.

dem aufgrund des 14jährigen Zyklus erwarteten Zensusjahr 5/6 n. Chr. Die Terminologie zeigt freilich noch nicht die spätere Einheitlichkeit⁸; so werden nicht die Deklarationen ἀπογραφαί („Zensus“) genannt, sondern die von den Behörden zusammengestellten Register. Die Deklarationen selbst heißen z. B. in P. Oxy. II 288,35 ἐπίκρισις, in P. Med. I 3 + P. Col. inv. 8,18 ὑπόμνημα.

In der New Yorker Hälfte der Zensusdeklaration vom Jänner 12 n. Chr. gibt es in den Personenbeschreibungen des Harthotes (Z. 22–24) und seines Sohnes Harpatotes (Z. 25) zwei Elemente, deren Bedeutung nicht sofort klar wird: κ^L bzw. ζ^L. Die hakenförmige Sigel nach der Zahlenangabe entspricht exakt dem Symbol für „Jahr“. Die beiden Elemente können aber nicht das Lebensalter bezeichnen, denn diese Angaben folgen unmittelbar danach. Bagnall hat scharfsinnig geschlossen, daß diese Angaben sich auf die erstmalige Registrierung beziehen. Demnach ist κ^L zu deuten als κ (ἔτος), „zwanzigstes Jahr der Registrierung“, bzw. ζ^L als ζ (ἔτος), „sechstes Jahr der Registrierung“. Das aber bedeutet: der Sohn Harpathotes war bereits sechs Jahre zuvor, 5/6 n. Chr. im Register verzeichnet worden und hatte sich demnach das erste Mal 4/5 n. Chr. deklariert – in jenem Jahr, in dem eine „Epikrisis“ nachgewiesen ist. Sein Vater war zwanzig Jahre zuvor registriert worden (10/9 v. Chr.), hatte sich also 11/10 v. Chr. erstmals deklariert. Auffällig ist wiederum das zweimal 7jährige Intervall zwischen der Deklaration des Vaters und der des Sohnes. Eine Tabelle kann die Intervalle veranschaulichen.

(Erschlossene Daten in eckiger Klammer; die erste Spalte bezeichnet das Regierungsjahr des Augustus):

[20	11/10 v. Chr.	Deklaration]	Voraussetzung für die folgende Registrierung
21	10/9 v. Chr.	Registrierung	P. Med. I 3 + P. Col. inv. 8, 23: κ ^L Harthotes
[27	4/3 v. Chr.	Deklaration]	Deklaration und Registrierung sind nach dem 7-
[28	3/2 v. Chr.	Registrierung]	Jahres-Zyklus aus P. Med + P. Col. erschlossen.
34	4/5 n. Chr.	Deklaration	Belege bei Nelson, o. Anm. 7 (mehrere P. Oxy.)
35	5/6 n. Chr.	Registrierung	P. Med. + P. Col. inv. 8, 25: ζ ^L Harpathotes

8 Auf diesen Umstand hat bereits H. Braunert, Zur Terminologie der Volkszählung im frühen römischen Ägypten, in: Symbolae R. Taubenschlag dedicatae III, Bratislava 1957 (= Eos 48.3), 53–66, hingewiesen. Auch die Terminologie steht erst seit dem Zensus im Jahre 61/62 n. Chr. fest.

41	11/12 n. Chr.	Deklaration	P.Med. + P.Col. inv. 8; P.Oxy. II 288, 35
42	12/13 n. Chr.	Registrierung	P.Oxy. II 288: Apographe

19/20 n. Chr. κατ' οἰκίαν ἀπογραφή P.Oxy. II 254

Aus der Tabelle ist sofort abzulesen, daß der Durchführung des Zensus in der Regierungszeit des Augustus und den ersten Jahren des Tiberius ein 7jähriger Zyklus zugrunde lag. Dieser Zyklus kann nach dem neuen Papyrusfund bis in das Jahr 11/10 v. Chr. zurückverfolgt werden. Zwei Gründe sprechen sogar dafür, daß in diesem Jahr der 7jährige Zyklus begründet wurde: Da Harthotes bei seiner ersten Deklaration im Jahre 11/10 v. Chr. nach den Angaben von P.Med.+ P.Col. inv. 8 bereits 34 Jahre alt gewesen sein muß, darf man annehmen, daß es davor keinen weiteren Zensus gegeben hat, denn sonst hätte dieser ihn bereits erfassen müssen. Ein weiterer Zyklus vor 11/10 v. Chr. würde auf die Jahre 18/17 v. Chr. führen, doch nach W.Chr. 200 (= P.Grenf. I 45–46) aus den Jahren 19 und 18 v. Chr. bestand damals noch die Verpflichtung zur alljährlichen Deklarationen.

Der 7jährige Zyklus wurde bis 19/20 n. Chr. aufrechterhalten. Erst danach hat man das Intervall verdoppelt und gelangte so zum 14jährigen Zyklus, der bis in die Mitte des 3. Jh. n. Chr. Bestand hatte. Zum Ausgangspunkt der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί wurde dabei nicht das Jahr der Deklarationen, sondern das der Registererstellung.

Welche Konsequenzen hat diese Erhellung der ägyptischen Gegebenheiten für Lk 2,1–5? Zunächst ist nunmehr erwiesen, daß die Reorganisation der Volkszählung auch im Nachbarland Judäas tatsächlich auf Augustus zurückgeht. Ein weiteres Zeugnis für die Bemühungen des Augustus um die administrative Erfassung der peregrinen Reichsbevölkerung ist damit gesichert. Schon bisher war zu bemerken, daß die Zeitspanne bis Nero (Zensusjahr 61/62 n. Chr.) quasi eine Experimentierphase für die Durchführung des Zensus darstellte. Nun wird ersichtlich, in welchem Ausmaß dies der Fall war. Nicht nur die Terminologie und formale Gestaltung der Deklarationen weicht vom späteren Usus ab; der gesamte Durchführungsmodus ist anders. Während später die Epikrisis, die Überprüfung des Personalstandes, ein separater Vorgang ist, der die Voraussetzung für die eigentliche Zensusdeklaration darstellt und auf dessen Ergebnisse die Deklarationen rekurrieren, scheint ein derartiges

„Vorverfahren“ unter Augustus noch nicht zu existieren. Vielmehr wird das Zensusverfahren selbst Epikrisis genannt. Das Verfahren ist demnach einfacher als das später gepflegte und entspricht noch genauer der Vorgangsweise in Judäa, wie sie Lukas beschreibt. Auch in Judäa ist nur von einem einmaligen Deklarationsvorgang die Rede, nicht aber von einem „Vorverfahren“, das den Status festlegt.

Ein Ergebnis meines Artikels war, daß Lk 2,1–5 exakt jene Terminologie für den Provinzialzensus verwendet, die uns auch in den ägyptischen Papyri begegnet. Da nun deutlich geworden ist, daß die Terminologie in Ägypten selbst erst nach der Mitte des 1. Jh. n. Chr. konsequent verwendet wird, davor aber in einigen Punkten abweicht, ist mein Ergebnis folgendermaßen zu präzisieren: Lukas verwendet die zu seiner Zeit übliche, korrekte Terminologie – eine Korrektheit, die angesichts der inkonsequenten Ausdrucksweise des ungefähr gleichzeitig schreibenden Flavius Josephus⁹ nicht selbstverständlich ist. Ob diese Terminologie schon bis auf die Tage des Kaisers Augustus zurückging, ist in Hinblick auf die ägyptischen Verhältnisse fraglich geworden.

Die vielleicht wichtigste Konsequenz aber ist, daß nun unzweifelhaft feststeht, daß der Provinzialzensus in Ägypten nicht in dasselbe Jahr fällt, in dem Quirinius in Judäa die Volkszählung durchgeführt hat. In Ägypten wurden die Deklarationen im Jahr 4/5 n. Chr. gefordert. Der Zensus in Judäa aber fand 6/7 n. Chr. statt. Damit ist der „Generalzensus“ für das gesamte *Imperium Romanum*, der trotz einiger warnender Stimmen¹⁰ immer wieder – und gerade unter Berufung auf das ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην in Lk 2,1 – postuliert wurde, endgültig widerlegt.

⁹ Josephus spricht nur in Bell. Iud. 7,8,1 (§ 253) von ἀπογραφή, in Ant. Iud. 17,13,5 (§ 355); 18,1,1 (§ 1) und 18,2,1 (§ 26) dagegen von ἀποτίμησις.

¹⁰ Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II, Nachdr. der 3. Aufl., Basel 1952, 415f und 1092; H. Braunert, Der römische Provinzialzensus und der Schätzungsbericht des Lukas-Evangeliums, Historia 6 (1957) 193–195; Brunt, Revenues (Anm. 3) 164, betont, daß ähnlich wie in Judäa auch in Kappadokien (unter Tiberius) und Dakien (unter Trajan) ein Zensus unmittelbar nach der Annexion des Landes erfolgte.